

Information

Januar 2019

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber: Was ist zu beachten?

Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten (nach §5 AsylbLG) können nur Geduldete, Ausreisepflichtige und Personen aus sicheren Herkunftsstaaten wahrnehmen. Alle anderen werden vorrangig einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zugewiesen.

Die gemeinnützige Arbeitsgelegenheit ist auf Tätigkeiten beschränkt, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden - es handelt sich also um zusätzliche Arbeiten.

Dabei sollten folgende Dinge beachtet werden:

- Die zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheit muss zumutbar sein, d.h. der- oder diejenige, der sie ausüben soll, muss körperlich und geistig in der Lage sein, die Arbeit zu verrichten.
- Die Arbeit muss sowohl zeitlich als auch räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits nicht den Volleinsatz der Arbeitskraft erfordern. Die Arbeitszeit soll zwanzig Wochenstunden pro Person nicht überschreiten.
- Bei Ausübung einer Arbeitsgelegenheit gem. § 5 AsylbLG wird pro geleisteter Arbeitsstunde zusätzlich zu den sonstigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent/Stunde gezahlt. Gegen Nachweis können zusätzlich notwendige Aufwendungen erstattet werden.
- Die geleisteten Stunden müssen vom Träger, bei dem die Arbeitsgelegenheit ausgeübt wird, gegenüber dem Landratsamt Unterallgäu mittels Stundennachweise (Vordruck des Landratsamtes Unterallgäu) bestätigt werden.
- Mit der angebotenen Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Es entsteht zwischen dem, der zur Arbeitsgelegenheit herangezogen wird und dem Träger ein „öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art“, sodass

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
unser Sozialamt

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 277

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 273

Fax: (0 82 61) 9 95 - 10277

Fax: (0 82 61) 9 95 - 10273

E-Mail: sozialhilfe@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

weder Ansprüche bei der Renten- und Krankenversicherung, noch auf Arbeitslosengeld etc. entstehen.

- Bei der Arbeitsgelegenheit müssen die Vorschriften über den Arbeitsschutz beachtet werden. Für Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 AsylbLG werden in der Regel nur volljährige Leistungsberechtigte eingesetzt. Minderjährige Asylbewerber können auf freiwilliger Basis zur Wahrnehmung dieser Arbeiten herangezogen werden. Dann muss aber unbedingt darauf geachtet werden, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz eingehalten wird.
- Personen, die im Rahmen des § 5 AsylbLG eine Arbeitsgelegenheit ausüben, sind über das Landratsamt Unterallgäu weder haftpflicht- noch unfallversichert. Für diesen Versicherungsschutz muss der staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger, bei dem die Arbeitsgelegenheit ausgeübt wird, gegebenenfalls selbst Sorge tragen.